

# Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan Nr. 501

- Norf - Nievenheimer Straße (Kita) -

Stadt Neuss

Auftraggeber  
Neusser Bauverein AG  
Am Zollhafen 1  
41460 Neuss

---

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe  
Wilhelmbusch 11  
52223 Stolberg  
Tel.: 02402-1274995  
Fax: 02402-1274996  
Internet: [www.planungsbuero-fehr.de](http://www.planungsbuero-fehr.de)  
e-mail: [info@planungsbuero-fehr.de](mailto:info@planungsbuero-fehr.de)

Stand: 11.05.2021

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung .....	1
2. Rechtliche Grundlagen .....	1
3. Plangebiet und Planung.....	2
4. Datenauswertung .....	4
4.1 Schutzgebiete .....	4
4.2 Fundortkataster @LINFOS.....	4
4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW.....	5
4.4 Ergebnisse älterer faunistischer Untersuchungen .....	7
5. Aktuelle Untersuchungen im Jahr 2021 .....	8
5.1 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik .....	8
5.2 Ergebnisse .....	9
6. Beschreibung der Projektwirkungen .....	12
7. Artenschutzprüfung .....	13
7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten .....	13
7.2 Planungsrelevante Vogelarten.....	13
7.3 Fledermäuse .....	14
8. Zusammenfassende Bewertung .....	16

## 1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Stadt Neuss möchte mit Hilfe des Bebauungsplans Nr. 501 – „Norf-Nievenheimer Straße (Kita)“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtbezirk Norf, angrenzend an das gerade im Bau befindliche Seniorenzentrum (B-Plan 460) nördlich der Nievenheimer Straße, schaffen. Das Grundstück der Kindertagesstätte soll zwischen der privaten Grün- und Wasserfläche „Grupello-park“ und dem Norfer Friedhof entstehen.

Bei der Planung sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten. Im hiermit vorgelegten Gutachten wird die Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet.

Im Rahmen der seinerzeitigen Bauleitplanung für das derzeit im Bau befindliche Seniorenzentrum erfolgten bereits im Jahr 2010 erste faunistische Untersuchungen des Plangebietes und in dessen Umfeld (BÜRO MANFRED HENF). Im Jahr 2016 führte unser Büro eine Kartierung der Vögel, insbesondere der potentiell betroffenen Feldvögel des damaligen Plangebietes und dem angrenzenden Umfeld durch, innerhalb dessen die jetzige Planung liegt. Ergänzend zu diesen Untersuchungen fanden diesjährig drei Feldvogeltermine statt um einen aktuellen Stand des Arteninventars im jetzigen Plangebiet und der angrenzenden Flächen zu erhalten.

Zusätzlich zu den Untersuchungen wurden aktuelle Informationen aus dem Fachinformationssystem geschützter Arten des LANUV des NRW sowie aus dem Fundortkatalog für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Artendaten der umliegenden Schutzgebiete in die Planung eingestellt. Die vorliegende Artenschutzprüfung kann somit auf eine breite Datenbasis zurückgreifen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im direkten Plangebiet mit seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

### 3. Plangebiet und Planung

Das Bebauungsplangebiet liegt im Südosten des Stadtgebietes Neuss im Stadtbezirk Norf. Das Plangebiet grenzt im Norden an die private Grün- und Wasserfläche „Grupellopark“ und im Südosten an das Friedhofsgelände. Nach Osten hin erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, bis zur Bahnlinie. Südlich der Planfläche erstreckt sich das B-Plangebiet Nr. 460 „Norf-Nievenheimer Straße“, auf dem zurzeit die Errichtung der Seniorenresidenz und weiterer Wohnbebauung stattfindet.

Die Flächen der geplanten Kindertagesstätte liegen in der Gemarkung Norf, in der Flur 18 auf den Flurstücken 76, 78 und 92 sowie teilweise auf den Flurstücken 74, 75, 80, 94 und 99. Das Plangebiet weist eine Fläche von gut 3.500 qm auf.

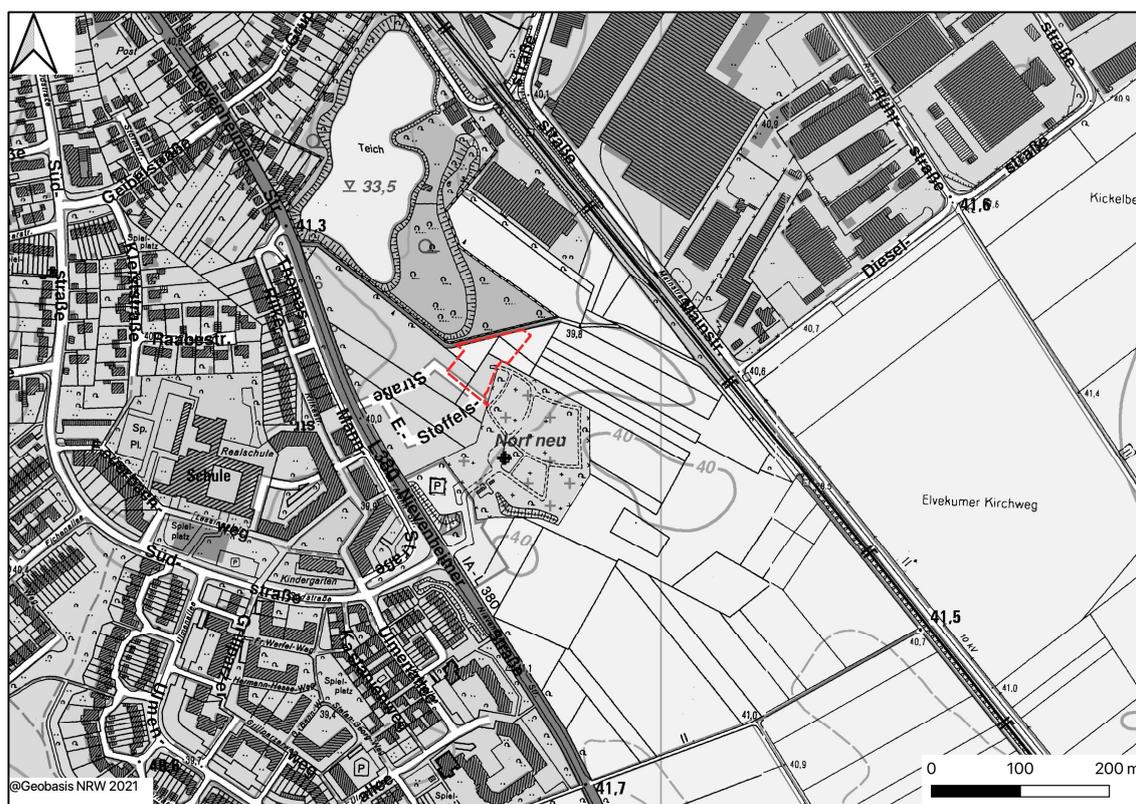


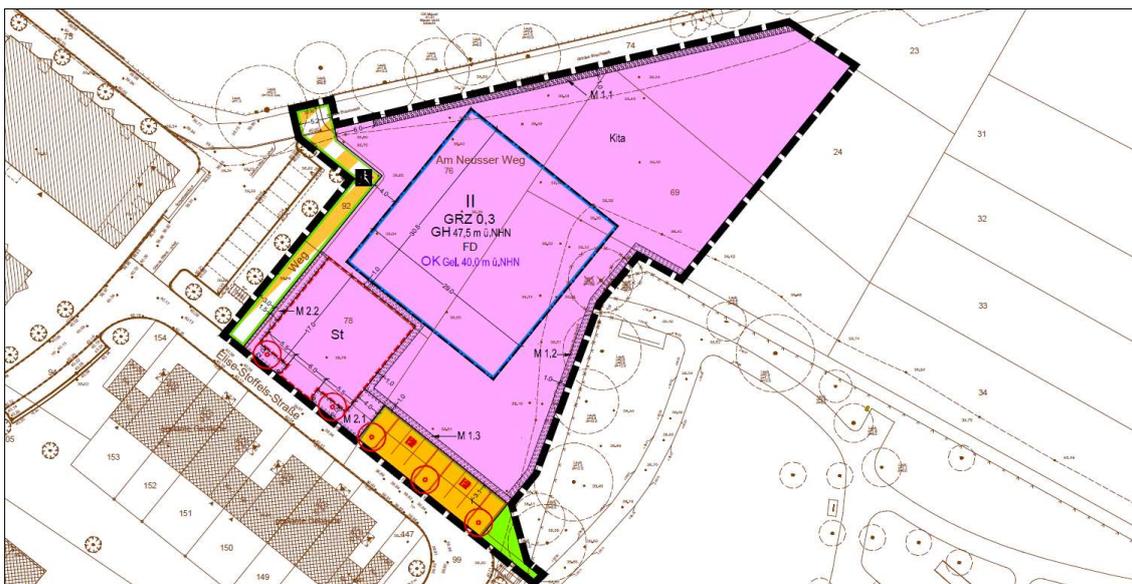
Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) in Neuss-Norf.

Ursprünglich handelte es sich beim gesamten Plangebiet um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Aktuell liegt der südwestliche Teil des Plangebietes im derzeitigen Baustellenbereich für die angrenzende Wohnbebauung. Der nordöstliche Teil liegt auf einer Ackerbrache. An der Grenze zum Friedhof müssen im Rahmen der Bebauung nach derzeitigem Stand zwei Laubbäume und dichtes Buschwerk entnommen werden. Kleinflächig entfallen auch an der Mauer zum Grupellopark einige Sträucher. Ansons-

ten bezieht sich der Eingriff in weiten Teilen auf die Offenlandfläche. Die Begrenzung zum „Grupellopark“ bildet eine ca. 2 m hohe Mauer, die von heimischen Gehölzen umfasst wird. Während das quadratische KITA-Gebäude ca. in der Mitte des B-Plangebietes liegt, ist für den nördlichen Ausläufer das Freigelände vorgesehen. Der Zugang zur Kita wird von Südwesten her über die Elise-Stoffels-Straße erfolgen, während südlich Parkmöglichkeiten geplant sind.



**Abb. 2:** Luftbild des Plangebietes.



**Abb. 3:** Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 501 – Norf, Nievenheimer Straße (Kita).

## 4. Datenauswertung

Im ersten Schritt erfolgt eine Auswertung bestehender Daten aus den Online-Datenwerken des LANUV NRW. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Artenschutzprüfung aus dem Jahr 2017 (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG) sowie der 2010 erfolgten Untersuchungen (BÜRO MANFRED HENF) in Bezug zum jetzigen Plangebiet gesetzt.

### 4.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet des Landschafts- oder Naturschutzes. Das nächste Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich ca. 400 südwestlich. Es handelt sich um das LSG „*Terrassenkante am Gohrer Berg*“, welches weiter südlich, im Bereich des Stadtteils Allerheiligen in das LSG „*Norfbach*“ übergeht. Beide LSG fallen zudem in die Biotopkatasterfläche „*Ehemaliger Auenwald südlich Norf*“ (BK 4806-0087). Für die Landschaftsschutzgebiete sind keine planungsrelevanten Tierarten genannt. Für die Biotopkatasterflächen sind die Arten Graureiher und Buntspecht (letzterer ist nicht planungsrelevant) aufgeführt. Der Graureiher könnte als Nahrungsgast im Plangebiet vorkommen, allerdings ohne essenzielle Bindung.

In einer nördlichen Entfernung von etwa 3 km erstreckt sich das Naturschutzgebiet „*Üdesheimer Rheinbogen*“, welches ein Teil des FFH-Gebietes „*Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef* (DE-4405-301)“ darstellt. Südlich an dieses Schutzgebiet schließt sich das Naturschutzgebiet „*Himmelgeister Rheinbogen*“ an. Das NSG *Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden*, welches zugleich auch als FFH-Gebiet *Knechtstedener Wald mit Chorbusch* (DE-4806-303) deklariert ist, erstreckt sich knapp 3 km südlich der Planfläche. Für diese Gebiete werden zahlreiche planungsrelevante Arten genannt. Entfernungsbedingt ist allerdings weder mit einer Beeinträchtigung dieser Arten durch die Planung zu rechnen, noch sind Wechselbezüge von Exemplaren dieser Arten in das Gebiet hinein anzunehmen. Somit ergeben sich aus den Schutzgebietsangaben bis auf den Graureiher keine Hinweise für die hiesige Planung.

### 4.2 Fundortkataster @LINFOS

Gemäß dem Fundortkataster @LINFOS liegen für das Bebauungsplangebiet und die unmittelbar daran angrenzenden Flächen keine Funde planungsrelevanter Arten vor. Die nächsten Eintragungen hinsichtlich planungsrelevanter Arten finden sich im Müggenburgpark am Rande von Norf. Dort konnten sowohl Zwergfledermäuse als auch Wasserfledermäuse festgestellt werden. Ebenfalls Eintragungen von Zwergfledermäusen finden sich entlang der Norfbachauen. Als einzige planungsrelevante Vogelart ist der Flussregenpfeifer auf dem Kiesgrubengewässer „*Sandhofsee*“ südöstlich von Derikum angegeben. Diese Art konnte dort einmalig auf dem Durchzug beobachtet werden. Die Entfernung von diesem Gewässer zur Planfläche beträgt circa 930 m.

Eine Gefährdung der genannten Arten kann aufgrund der jeweiligen Entfernungen zum Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Mit der allgegenwärtigen Zwergfledermaus ist auch im hiesigen Plangebiet zu rechnen. Quartiere sind allerdings auf den betroffenen Ackerflächen auszuschließen.

### 4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für den Messtischblattquadranten Neuss (MTB-Q 4806-1), in dem das Plangebiet liegt, die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

<b>Tabelle 1: Planungsrelevante Vogelarten für das MTB 4806-Quadrant 1 (Stand 06.05.2021) gemäß FIS geschützte Arten des LANUV NRW</b>		
<b>Art</b>	<b>Status</b>	<b>Erhaltungszustand in NRW (ATL)</b>
<b>Säugetiere</b>		
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT-
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
<b>Vögel</b>		
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG-
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG-
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG

<b>Fortsetzung Tab.: 1</b>		
<b>Art</b>	<b>Status</b>	<b>Erhaltungszustand in NRW (ATL)</b>
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG

Das MTB 4806-1 nennt sechs Säugetierarten (Feldhamster und fünf Fledermausarten) und 27 planungsrelevante Vogelarten.

Ein Vorkommen der für den MTB-Quadranten genannten Fledermausarten im Rahmen der Nahrungsflüge ist im Plangebiet und dessen Umfeld nicht auszuschließen. Insbesondere die Zwergfledermaus ist weit verbreitet und nutzt gerne Gehölzgrenzlinien für ihre Nahrungsflüge. Aber auch mit den anderen Arten kann zumindest saisonal gerechnet werden.

Drei der fünf Arten wurden im Zuge der 2010 durchgeführten Kartierungen (BÜRO HENF, 2010) nachgewiesen. Es handelt sich um die Arten Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und Rauhaufledermaus. Darüber hinaus konnte auch der Große Abendsegler, der nicht im MTB aufgeführt ist, im offenen Luftraum jagend erfasst werden. Während die Zwergfledermaus Quartiere in oder an Gebäuden bevorzugt, beziehen die anderen im MTB genannten Arten Quartiere in Baumhöhlen, Astlöchern oder unter Rindenabplatzungen. Solche Quartiermöglichkeiten gibt es nicht in den beiden nach derzeitigem Kenntnisstand zu entfernenden Gehölzen an der Grenze zum Friedhof.

Die Gehölze entlang des Friedhofs, der Mauer sowie der Nievenheimer Straße stellen hingegen Leitlinien dar, entlang derer Fledermäuse jagen und fliegen. Auch wenn das Plangebiet selbst keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse aufweist, so hat es doch eine gewisse Funktion als Nahrungshabitat sowie bei Transferflügen zwischen den Leitstrukturen.

Der Hinweis auf Vorkommen des Feldhamsters im Messtischblattquadranten wurde dahingehend berücksichtigt, als dass ein mögliches Vorkommen im Jahr 2016 aktuell geprüft wurde. Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters ergaben sich nicht.

Von den hier genannten 27 Vogelarten sind vom Grundsatz her zunächst die Feldvögel relevant, da der geplante Eingriff (Bau der Kindertagesstätte) weit überwiegend auf der Ackerfläche stattfinden wird. Als typische Feldvogelarten werden im MTB-Q die Arten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn aufgeführt.

In den angrenzenden Gehölzen könnten die Arten Bluthänfling und Feldsperling, ggf. Nachtigall brüten, wenngleich kein Nachweis dieser Arten gelang. Planungsrelevante

Arten der Gehölze, wie Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Pirol und Turteltaube könnten im Bereich der Abgrabung Grupellopark vorkommen und das Plangebiet als Nahrungsgäste besuchen. Ein Vorkommen der Greifvogelarten wie Habicht, Mäusebussard und Sperber sowie den Eulenvögeln Waldkauz und Waldohreule in den Gehölzen des Grupelloparks oder auch des Friedhofs sind nicht gänzlich auszuschließen. Darüber hinaus können als Nahrungsgast auch Arten der Siedlungen und der Siedlungsrandbereiche vorkommen, wie z.B. Mehl- und Rauchschnalbe, Star, Schleiereule und Turmfalke. Die genannten Gewässerarten (Eisvogel, Flussregenpfeifer, Teichrohrsänger, Waldwasserläufer, Zwergsäger und Zwergtaucher) sind hingegen weder brütend noch als Nahrungsgast zu erwarten.

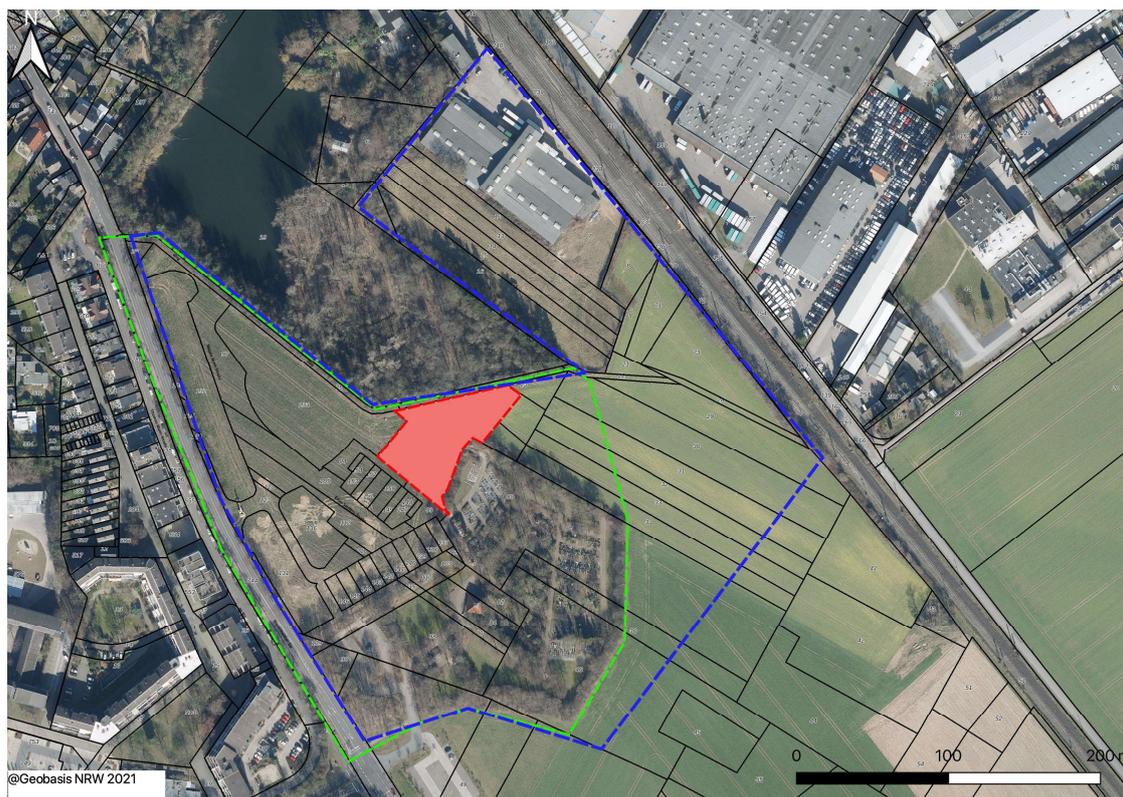
#### **4.4 Ergebnisse älterer faunistischer Untersuchungen**

Bereits im Jahr 2010 erfolgten auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 460 A „Norf-Nievenheimer Straße“ faunistische Erfassungen der Vögel und Fledermäuse im Gebiet angrenzend an den Grupellopark, zwischen Nievenheimer Straße und Bahnlinie (BÜRO HENF 2010). Hinsichtlich der Fledermäuse gelangen Nachweise der Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus und Wasserfledermaus. Für das damalige Plangebiet wurde eine Funktion als Nahrungshabitat sowie für Transferflüge nachgewiesen. Hinsichtlich der planungsrelevanten Vogelarten wurden folgende Arten im seinerzeitigen Untersuchungsgebiet nachgewiesen: Kleinspecht, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke und Waldohreule. Keine dieser Arten brütete im Untersuchungsgebiet, sondern wurde ausschließlich als Nahrungsgast erfasst.

Im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 460 „Norf-Nievenheimer Straße“ erfolgten im Jahr 2016 zwischen Februar und Juli sieben Begehungen hinsichtlich der Vögel im Plan- bzw. Untersuchungsgebiet. Darüber hinaus erfolgte eine Hamsterbaukartierung im August des Jahres 2016 (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG 2016).

Insgesamt konnten sechs planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Während die Arten Graureiher, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke als Nahrungsgäste erfasst wurden, konnten Herings- und Lachmöwen lediglich als Überflieger beobachtet werden. Nachweise planungsrelevanter Brutvogelarten im Bereich des damaligen B-Plangebietes gelangen – ebenso wie in den Untersuchungen im Jahr 2010 - nicht.

Die folgende Abbildung (Abb. 4) setzt das hier zu betrachtende Plangebiet mit dem diesjährigen Untersuchungsgebiet ins Verhältnis zu den damaligen Untersuchungsumfängen.



**Abb. 4:** Rote Fläche: jetziges Plangebiet; grüne Linie: Untersuchungsgebiet 2016; blaue Linie: Untersuchungsgebiet 2010 (Büro Henf).

## 5. Aktuelle Untersuchungen im Jahr 2021

### 5.1 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Bebauungsplangebiet und die umliegenden Flächen. Der Schwerpunkt lag im Bereich der Planung mit seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche selbst, da mit der Bebauung eine Veränderung jetziger Biotoptypen bzw. Vegetationsbestände und somit Habitate für die Tierwelt vollzogen wird. Der Untersuchungsbereich umfasst darüber hinaus auch das Umfeld, wie den nördlich der Planfläche verlaufenden Gehölzstreifen entlang der Mauer zum Grupellopark, die angrenzenden Ackerflächen als auch den Friedhof (siehe Abb. 5).

Die Erfassung der Brut- und Gastvögel – insbesondere der Feldvögel im Plangebiet und seinem näheren Umfeld - erfolgte gemäß der behördlichen Vorabstimmung an drei Terminen, und zwar am 16.03., 01.04. und 03.05.2021. Gefordert war keine vollumfängliche Neukartierung mehr, sondern eine orientierende Untersuchung zur Überprüfung und Ergänzung der beiden vorhergehenden Kartierungen von 2010 und 2016. Die Kartierung erfolgte in Form einer Revierkartierung durch Abgehen des Gesamtgebietes gemäß den Angaben in SÜDBECK ET AL. 2005<sup>1</sup>. Revieranzeigende Männchen wurden nach Lautäußerungen (Verhören des Gesanges und der Rufe) und Verhal-

<sup>1</sup> Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder, C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. Radolfzell.

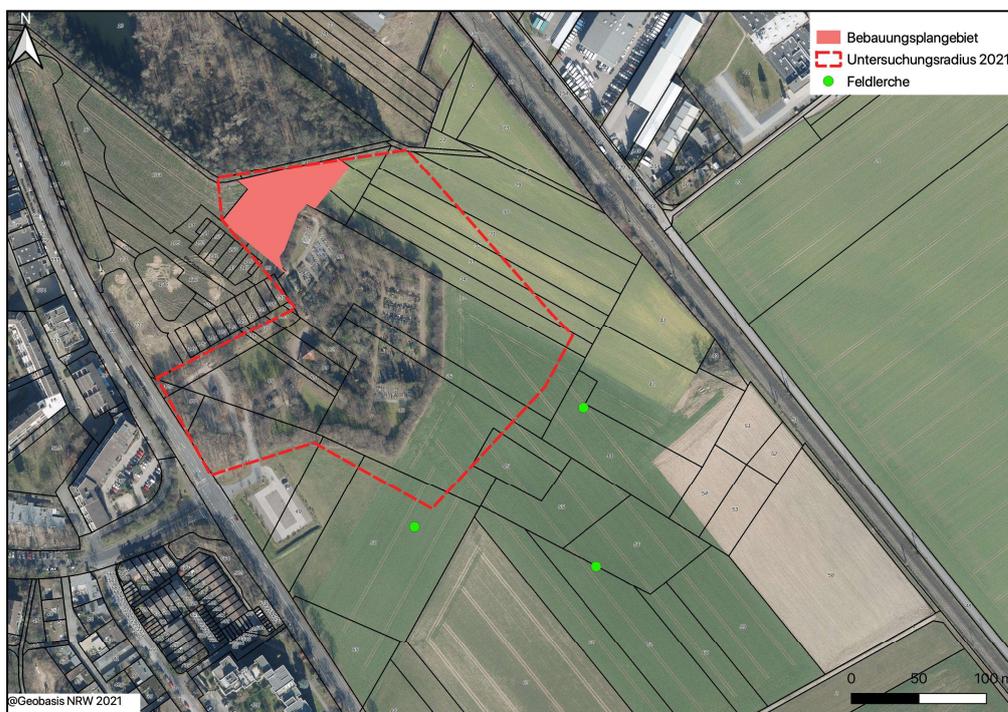
tensmerkmalen (z. B. Antragen von Nistmaterial) erfasst. Gastvögel (nicht-brütende Nahrungsgäste oder Überflieger) wurden ebenfalls notiert. Die Kleinspechtklangattrappe wurde am 16.03. und 01.04.2021 eingesetzt.

## 5.2 Ergebnisse

Bei den drei ergänzenden Vogel-Kartierterminen im Frühjahr 2021 wurden im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld 20 Vogelarten festgestellt. Drei der festgestellten Arten gelten in NRW als planungsrelevant, nämlich Graureiher, Mäusebussard und Turmfalke. Keine dieser Arten unterliegt einer Gefährdungskategorie gemäß Rote Liste Nordrhein-Westfalen, und keine der drei planungsrelevanten Arten kommt als Brutvogel im Plangebiet vor.

Der **Graureiher** konnte diesjährig überfliegend über der Planfläche gesichtet werden. Im Jahr 2016 wurde diese Art als Nahrungsgast im Bereich der jetzt überbauten Fläche, als auch angrenzenden Ackerflächen beobachtet. Der **Mäusebussard** konnte bei allen drei Terminen im Gehölzbereich hinter der Mauer zum Grupellopark ansitzend bzw. auffliegend erfasst werden. Ein Horst konnte nicht gesichtet werden und es gab auch keine Balzflüge und keine paarweise Sichtung. Eine Brut ist nicht gänzlich auszuschließen, aber eher nicht anzunehmen. Ähnlich wie im Jahr 2016 konnte der **Turmfalke** als Nahrungsgast der offenen Fläche bestätigt werden.

Hinsichtlich der Feldvögel wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn konnten keine Reviere innerhalb des Untersuchungsbereiches oder gar der Planfläche selbst erfasst werden. Die nächsten drei Feldlerchenreviere liegen südöstlich des Untersuchungsbereiches, mit einem Abstand zwischen 250 und 350 m zum Plangebiet.



**Abb. 5:** Die nächsten Feldlerchenreviere (grün) liegen zwischen 250 und 350 m entfernt.

Aufgrund des deutlich außerhalb liegenden Vorkommens dieser Art, wird die Feldlerche weder in der Vogeltabelle aufgeführt noch vertiefend diskutiert.

Entsprechend ihrer natürlichen Häufigkeit treten darüber hinaus vorwiegend ungefährdete Kleinvogelarten der Gärten, Parkanlagen und Feldgehölze auf, wie etwa Amsel, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp und Zaunkönig.

Die Artenliste mit Statusangaben für das Plangebiet und seinem Umfeld ist in der folgenden Tabelle 2 zusammengefasst. Planungsrelevante Arten sind farbig markiert.

**Tabelle 2: Liste der bei der Kartierung festgestellten Vogelarten**

**Kategorien der Roten Liste (RL):**

0 = (als Brutvogel) ausgestorben  
 1 = vom Aussterben bedroht  
 2 = stark gefährdet  
 3 = gefährdet  
 R = arealbedingt selten  
 - = ungefährdet  
 V = Vorwarnliste  
 S = ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahme ist eine höhere Gefährdung zu erwarten (entspricht Kürzel N aus GRO & WOG (1997))

**Status:**

B = Brutvogel  
 BV = Brutverdacht  
 DZ = Durchzügler  
 N = Nahrungsgast

**Weitere Abkürzungen:**

VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

	Artname	lat. Artname	RL D 2016	RL NRW 2016	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-				B
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-				B
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-				B
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-				B
5	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-				B
6	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	V				B
7	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	*				Überflieger
8	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-				B
9	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-				B
10	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	*	x			N
11	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-				B
12	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	-				Überflieger
13	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-				B
14	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-				B
15	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-				B
16	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-				B
17	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	V	x			N
18	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-				DZ
19	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-				B
20	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-				B

## 6. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Rahmen der Umsetzung der Planung soll es zu einer Bebauung der landwirtschaftlichen Fläche (Ackerbrache) zwischen dem jetzigen Baugebiet (B-Plan 460), dem Friedhof und der Mauer zum Grupellopark kommen. In diesem Zuge werden auch zwei Bäume am nördlichsten Ausläufer des Friedhofsgeländes gerodet. Es handelt sich um zwei Laubbäume (Spitzahorn und Salweide) und einige Sträucher. Diese Bäume weisen keine geeigneten Quartierstrukturen (Baumhöhlen o.ä.) für Fledermäuse auf. Im Hinblick auf das mögliche Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

### Tötung und Verletzung von Tieren

Tötungen und Verletzungen von Tieren können aus der Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden, Beseitigung von Gehölzen) resultieren, wenn auf der betroffenen Fläche bzw. innerhalb der Gehölze Vögel brüten. Der hiermit verbundene Tötungsbestand gilt für alle Vogelarten, nicht nur für die planungsrelevanten Arten. Daher ist es notwendig, die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

### Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt entstehen potenziell durch Lärmbeaufschlagungen der Baufläche und des Umfeldes; darüber hinaus auch durch Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. Hierbei ist allerdings die bestehende hohe Vorbelastung durch die angrenzende Baustelle als auch den Verkehr der Nievenheimer Straße zu berücksichtigen. Soweit planungsrelevante Vogelarten im Umfeld brüten, so tun sie dies bereits jetzt trotz des bestehenden Lärms (und der anderen Effekte), insbesondere durch Verkehr.

Artenschutzrechtlich sind solche Störungen auch nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen.

### Betriebsbedingte Störungen

Auch durch den Betrieb der Kindertagesstätte könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Gleichwohl ist auch hier die bereits bestehende Vorbelastung zu berücksichtigen.

### Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Betroffen sind in erster Linie die Ackerfläche sowie die beiden mittelalten Laubbäume an der Grenze zum Friedhof und Teile des dortigen Gebüschstreifens. Bruten von Feldvogelarten konnten nicht festgestellt werden. Innerhalb der Ge-

hölze entlang des Friedhofs wurden ausschließlich häufige und ungefährdete Arten erfasst, die im Umfeld zudem ausreichende Ausweichmöglichkeiten finden. Potentielle Fledermausquartiere in den zwei zu rodenden Bäumen konnten nicht ausgemacht werden.

## **7. Artenschutzprüfung**

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu prüfen, ob es durch die bauliche Entwicklung zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kommen kann. Im Folgenden wird das Vorkommen der Arten mit besonderer Planungsrelevanz betrachtet.

### **7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten**

Neben den planungsrelevanten Vogelarten wurden aktuell 17 weitere Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hierbei handelt es sich um allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit derzeit günstigem Erhaltungszustand. Darunter fallen z.B. eine Vielzahl von „Allerweltsarten“ wie verschiedene Drossel-, Grasmücken, Meisen- und Finkenarten ferner häufige Rabenvögel und Tauben. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass bei Realisierung der Planung nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung) und 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG verstoßen wird, da diese Arten anpassungsfähig sind und ihr Erhaltungszustand günstig ist. Darüber hinaus brüten diese Arten in den Gehölzen des Friedhofs und/oder der Mauer zum Grupellopark. Der Großteil dieser Bereiche liegt außerhalb der jetzigen Planungen. Nicht gänzlich auszuschließen sind aber auch Bruten nicht-planungsrelevanter Feldvogelarten wie Schafstelze und Fasan im Jahresverlauf.

Aus diesem Grund sollte zur Vermeidung von Tötungstatbeständen die Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden und Gehölzentnahme) außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Ausnahme erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und eine vorhergehende Untersuchung auf Vogelbrut. Unter Berücksichtigung dieser Punkte sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL ausgeschlossen.

### **7.2 Planungsrelevante Vogelarten**

Keine der drei aktuell im Plangebiet und seinem relevanten Umfeld festgestellten Arten brütet im Untersuchungsgebiet. Auch bei den früheren Kartierungen 2016 und 2010 wurden keine planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt. Der Graureiher konnte bei der aktuellen Kartierung einmalig über das Plangebiet fliegend erfasst werden. Ein Vorkommen als Nahrungsgast im Plangebiet und dessen Umfeld ist hingegen wahrscheinlich und konnte im Jahr 2016 nachgewiesen werden. Ähnliches gilt für den Turmfalke, der das Plangebiet und die sich südöstlich erstreckende Ackerflur zur Nahrungssuche nutzt. Für den Mäusebussard ist eine Brut im Grupellopark nicht gänzlich auszuschließen, da es häufigere Beobachtungen der Art gab. Allerdings wurde

immer nur ein Tier gesehen und es konnte auch kein Balzverhalten oder paarweiser Flug beobachtet werden. Das Plangebiet selbst und die angrenzende Feldflur dient dieser Art somit zur Nahrungssuche.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)**

Da keine planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet brüten, ist eine Tötung oder Verletzung bzw. ein Verlust von Nestern und Eiern im Zuge der Bebauung sicher auszuschließen. Unabhängig davon gelten die Angaben zur Baufeldfreimachung gemäß Kap. 7.1.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Im Plangebiet selbst brüten keine planungsrelevanten Vogelarten, die durch die Bebauung oder Nutzung des Gebietes erheblich gestört werden könnten. Auch gelangen im näheren Umfeld keine Nachweise von Bruten dieser Artengruppe. Selbst wenn es Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Umfeld gäbe, so fänden diese unter dem Einfluss der vorhandenen Nutzungen statt, und durch den Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte kommt es nicht zu substantiell anderen Störungen, als dies bereits jetzt durch das in Bau befindliche Seniorenzentrum und das Wohngebiet auf der einen Seite und die Bahnlinie mit anschließenden Gewerbeflächen auf der anderen Seite der Fall ist. In diesem Sinne ist selbst für den nicht gänzlich auszuschließenden Fall von Bruten planungsrelevanter Vogelarten (z.B. Mäusebussard im Gruppellopark) nicht davon auszugehen, dass es zu erheblichen Störungen planungsrelevanter Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen wird.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Fortpflanzungsstätten sind für die ausschließlichen Nahrungsgäste nicht betroffen. Ruhestätten könnten betroffen sein, wenn die Bebauung auf traditionell genutzten Rastplätzen für Zugvögel stattfinden würde, für die es keine Ausweichhabitate gäbe. Dies kann aufgrund der Lage, Struktur und Topographie des Plangebietes sicher ausgeschlossen werden. Es liegt demnach keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

### **7.3 Fledermäuse**

Im Rahmen der Kartierung 2010 wurden die Arten Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus erfasst. Darüber hinaus werden für den MTB-Quadranten die Arten Kleiner Abendsegler und Fransenfledermaus aufgeführt.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)**

Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen sind dann denkbar, wenn Quartiere beseitigt werden. Die Gehölze an der Friedhofsgrenze, die nach derzeitigem Stand entfernt werden, weisen keine geeigneten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf.

Da bis zum Zeitpunkt der Entnahme Rindenabplatzungen oder Spechthöhlen entstehen könnten, ist vorab eine erneute Baumhöhlenkontrolle und ggf. eine Ausflugkontrolle notwendig. Wenn weiterhin keine Quartiere vorhanden sind, kann der Gehölzbestand entnommen werden. Besetzte Baumhöhlen dürfen so lange nicht beseitigt werden, wie sich Tiere im Quartier befinden. Ein entsprechender Hinweis (bzw. eine Festsetzung) sollte in den Bebauungsplan übernommen werden. Auf diese Weise lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermeiden.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Der geplante Kita-Bau liegt im Bereich zwischen zwei Leitstrukturen. Um von einer zur anderen Leitstruktur zu wechseln, ist eine Querung über die jetzige Ackerfläche nötig. Der Baukörper ragt mit seiner nördlichen Seite in den Bereich der kürzesten Quermöglichkeit. Allerdings erfordert eine künftige Querung eine nur geringfügige Umfliegung, die mit keinem substanziell höheren Energieverlust verbunden ist. Eine Querung kann über das Kita-Außengelände nach wie vor stattfinden. Tatsächlich könnte auch die Kita selbst überflogen werden. Eine tatsächliche Unterbrechung findet demnach nicht statt. Auch ist nicht davon auszugehen, dass genau diese Stelle eine essenzielle Fluglinie darstellt. Erhebliche Störungen von Fledermäusen durch Unterbrechung bedeutsamer Leitlinien sind somit auszuschließen. Auch ist nicht damit zu rechnen, dass es durch den Tagesbetrieb der Kita zu nächtlichen Störungen in umliegende Bereiche kommt, die ggf. von Fledermäusen besiedelt sind. Im Sinne einer angemessenen Betrachtung sind erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für Fledermäuse daher nicht anzunehmen.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere von Quartieren, ist nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen. Bis zum Baubeginn kann die Entstehung von Quartieren in den beiden betroffenen Bäumen (z.B. durch Spechthöhlen) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Sicherheit sollte daher vor der Gehölzentnahme noch einmal ein Fledermaus-Check in betroffenen Gehölzen durchgeführt werden. Bei vorhandenen und besetzten Quartieren ist zum einen der Ausflug aus dem Quartier abzuwarten, bis das Gehölz beseitigt werden kann. Zum zweiten wären für diesen Fall Ersatzquartiere zur Verfügung zu stellen, etwa in Form von Baumhöhlenkästen im Verhältnis 1:3. Unter Berücksichtigung der ggf. durchzuführenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse insgesamt auszuschließen.

## 8. Zusammenfassende Bewertung

Die hiermit vorgelegte Artenschutzprüfung basiert zum einen aus älteren Kartierergebnissen der Jahre 2010 und 2016, die auch das jetzige Plangebiet umfassten, sowie aus der Auswertung bestehender Daten des LANUV. Ergänzend dazu wurden im Frühjahr 2021 drei Brutvogeltermine im Plangebiet und dem relevanten Umfeld durchgeführt, insbesondere um eine aktuelle Statusermittlung potentieller Feldvogelbruten im Bereich der Planung zu erhalten.

Bei der aktuellen Vogelkartierung wurden 20 Arten festgestellt. Planungsrelevant sind die 3 Arten Graureiher, Mäusebussard und Turmfalke. Keine dieser Arten brütet im Untersuchungsgebiet. Alle planungsrelevanten Arten sind Nahrungsgäste. Auch bei früheren Kartierungen wurden im hiesigen Bereich keine planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt. Die Gesamtbetrachtung der Vögel lässt keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen in erheblichem Maße erkennen. Zum Schutz der Vögel insgesamt ist aber eine Bauzeitenregelung angezeigt. Insbesondere die Beseitigung von Gehölzen sowie das Abschieben von Oberboden sollte nicht in der Brutzeit stattfinden. Darüberhinausgehende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gibt es nicht.

Ein Vorkommen mehrerer Fledermausarten ist habitatbedingt nicht auszuschließen und durch die Untersuchung 2010 nachgewiesen. Hinweise auf Quartiere gibt es allerdings derzeit nicht. Um den Tatbestand der Verletzung und Tötung zu vermeiden, sind die beiden zu entnehmenden Gehölze in der letzten Aktivitätsperiode der Fledermäuse vor der Baufeldfreimachung vorab noch einmal gutachterlich auf Baumhöhlen und ggf. Quartiere zu untersuchen. Eine Beseitigung von Gehölzen ist erst nach dem Ausflug der Tiere möglich. Sollten tatsächlich Quartiere beseitigt werden sind zudem Ausweichquartiere zu schaffen. Mit erheblichen Störungen von Fledermäusen ist nicht zu rechnen.

Weitere Arten(gruppen) sind nicht betroffen.

Stolberg, 11.05.2021



(Hartmut Fehr)